

# Einzelnorm

<b>Amtliche Abkürzung:</b> NNachbG	<b>Quelle:</b>
<b>Fassung vom:</b> 31.03.1967	
<b>Gültig ab:</b> 01.01.1968	<b>Gliederungs-Nr:</b> 4040001
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz  
(NNachbG)  
Vom 31. März 1967

## § 50

### Grenzabstände für Bäume und Sträucher

(1) Mit Bäumen und Sträuchern sind je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:

- a) bis zu 1,2 m Höhe 0,25 m
- b) bis zu 2 m Höhe 0,50 m
- c) bis zu 3 m Höhe 0,75 m
- d) bis zu 5 m Höhe 1,25 m
- e) bis zu 15 m Höhe 3,00 m
- f) über 15 m Höhe 8,00 m.

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Abstände gelten auch für lebende Hecken, falls die Hecke nicht gemäß § 30 auf die Grenze gepflanzt wird. Sie gelten auch für ohne menschliches Zutun gewachsene Pflanzen.

(3) Im Falle des § 31 ist der Abstand so zu bemessen, daß vor den Pflanzen ein Streifen von 0,6 m freibleibt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Nutzungsberechtigten von Teilflächen eines Grundstücks in ihrem Verhältnis zueinander.